

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 46. Sitzung (12.03.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 12. März 1914.

Antrag.

Die Gehaltsordnung betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung,
den zweiten Satz des § 48 der Gehaltsordnung — es
liegt für dessen Abänderung bezw. Fortbestand ein Gesetz-
entwurf vor —, lautend:

„Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige
Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis,
so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflicht-
beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Alters-
versicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte
unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu
entrichten hatte,“
zu streichen.

Karlsruhe, den 12. März 1914.

Seubert.
Maß.
Dr. Schofer.

Görlacher.
Dr. Wirth.
Duffner.

Vertrag

Vertrag zwischen dem Kaiserlichen Hofe zu Wien und dem Könige von Preussen

Artikel

Der Kaiserliche Hof zu Wien hat sich bereit erklärt, dem Könige von Preussen ein Contingent von 10000 Mann zu stellen, welches dem Könige von Preussen zur Verfügung steht, um die in dem Verträge erwähnten Provinzen zu besetzen. Die Besatzung wird durch den Kaiserlichen Hof zu Wien ernannt und unter dem Befehle des Königs von Preussen steht. Die Besatzung wird für die Dauer von drei Jahren in dem Verträge erwähnten Provinzen verbleiben. Die Besatzung wird durch den Kaiserlichen Hof zu Wien ernannt und unter dem Befehle des Königs von Preussen steht. Die Besatzung wird für die Dauer von drei Jahren in dem Verträge erwähnten Provinzen verbleiben.

Wien, den 12. März 1744
Kaiserlicher Hof zu Wien
Königliche Hof zu Berlin